



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Stern, Selma: Der preußische-amerikanische Freundschafts- und
Handelsvertrag von 1785

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der preussisch-amerikanische Freundschafts- und Handelsvertrag von 1785

Von Dr. Selma Stern



In der Tat haben seit der Zeit, wo Friedrich der Große mit John Adams, Benjamin Franklin und Thomas Jefferson den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 10. September 1785 zwischen Preußen und der Republik des Westens vereinbarte, deutsche und amerikanische Staatsmänner in dem Kampf um die Freiheit der Meere und für den Schutz des friedlichen Handels immer zusammengestanden.“ Mit diesen Worten hat die deutsche Lusitania-Note vom 9. Juli 1915 das jahrhundertalte Verhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten charakterisiert. Sie hat aber vergessen hinzuzufügen oder, um das Selbstgefühl des amerikanischen Volkes nicht zu kränken, nicht hinzuzufügen wollen, daß es damals eine große Tat des großen Friedrich gewesen, diesen Vertrag überhaupt zu schließen. Sie hat vergessen hinzuzufügen, daß Amerika erst durch diesen Vertrag Existenzberechtigung in Europa und die Möglichkeit gewann, in Beziehung zu den Mächten der alten Welt zu treten. Sie hat vergessen darauf hinzuweisen, daß Friedrich selbst durch den Schutz, den er damals den amerikanischen Prinzipien von der freien Bestimmung der Völker und dem großen Rechte der Menschen gewährte, sich der Lächerlichkeit und dem Spott einer nüchternen denkenden Welt ausgesetzt hat.

Denn nach den großen Unabhängigkeitskämpfen, in denen die Kolonien Nordamerikas ihre Freiheit von englischer Bevormundung errungen hatten, stand der neue Staat ganz allein in der Welt, ein junger Riese, der seine Kraft wohl ahnte, aber noch nicht gebrauchen konnte. Noch hielten sich die legitimen Mächte Europas mißtrauisch und scheu von dem Rebellenstaate zurück, noch wagte niemand aus der alten Schar, dem neuen Ankömmling die Hand zum Gruße entgegenzustrecken. Wohl war man in Europa mit Bewunderung und Staunen dem gigantischen Ringen gefolgt, wohl waren freiheitstrunkene Scharen aus Deutschland, Frankreich und anderen Ländern heißen Herzens über das große Meer gezogen, um der jungen Nation ein neues und schönes Haus bauen zu helfen. Wohl hatten auch Frankreich und Spanien selbst während des Krieges auf amerikanischer Seite gestanden und Handelsverträge mit dem Kongresse geschlossen. Doch waren die Gründe, die die konservativen bour-

bonischen Fürstenhäuser in den amerikanischen Kampf gezogen hatten, rein politischer Natur gewesen. Um Menschenrechte und Völkerfreiheit haben sie sich wenig dabei gekümmert. Sie hatten nicht die Kolonien befreien, sie hatten nur England schwächen und ihren jahrhundertalten Kampf um die koloniale Vorherrschaft zum Austrag bringen wollen.

Jetzt stieß die amerikanische Republik, als sie zum ersten Male als selbständiger Staat versuchte, Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reich, Dänemark, Portugal, Spanien, dem Papst, Toskana, womöglich auch mit Rußland, England, Sardinien, Sachsen, Hamburg und Venedig anzuknüpfen, überall auf unerwarteten Widerstand. Die einen sahen in ihr nur mehr einen kriegsmüden, erschöpften Staat, einen losen Bau, ohne Zusammenhalt seiner Glieder. Die anderen fürchteten die eigene Seeherrschaft zu verlieren, wenn sie den neuen Rivalen unterstützten. Die kleineren Seemächte wagten nicht, die alten englischen Beziehungen zu lösen, die ihnen auch bequemer und vorteilhafter waren, als die neuen.

Nur ein Staat ging auf die Werbungen des Kongresses ein und erklärte sich einverstanden mit den neuen völkerrechtlichen Prinzipien, in deren Zeichen der amerikanische Staat gekiegt, und die er nun zur Grundlage seiner Handelsbeziehungen machen wollte — Preußen.

Schon während des Krieges hatte sich ein eigentümliches Verhältnis zwischen dem größten Vertreter des aufgeklärten Absolutismus und der freiheitsdürstigen Republik entwickelt. Mit Neugierde und Spannung hatte Friedrich Anteil genommen an den Ereignissen in der neuen Welt, wiederholt hatte er seine Freude über die Erfolge der Amerikaner öffentlich geäußert und ihren Sieg über das verhaßte England prophezeit. Nicht als ob Friedrich, streng legitimistisch wie er war, innerlich mit der Sache der Revolution übereingestimmt hätte. Er hat, wie Frankreich auch, durch seinen Anteil an Amerikas Siege nur England schaden und sich für alle Demütigungen und Beleidigungen rächen wollen. So hat er auch den Kolonien direkt die wertvollsten Dienste geleistet, indem er jenen berücktigten Menschenhandel in den deutschen Kleinstaaten unterband, der England damals seine besten Soldaten lieferte.

Auf der anderen Seite war in der neuen Welt seit den Tagen des Siebenjährigen Krieges Friedrich der Große der populärste Fürst geworden. Man feierte ihn „als den Helden des Protestantismus“, als den „Vorläufer des Glaubens gegen den Papismus“, als den „weisesten Mann und Schiedsrichter Europas“. Auch die leitenden großen Staatsmänner konnten sich in der Bewunderung für Friedrich nicht genug tun. Washington nennt es die höchste denkbare Ehre, von ihm empfangen zu werden, einem Feldherrn wie Greene erschien es als das Erstrebenswerteste, seinen Beifall zu gewinnen. Ja, man hatte in der Zeit der höchsten Bedrängnisse Reden und Flugschriften veröffentlicht, in denen man an Friedrichs Nöte im Siebenjährigen Krieg erinnerte und an seiner Standhaftigkeit und Größe das Volk aufrichtete und stärkte.

Ebenso hatte schon während des Krieges der Kongreß versucht, Friedrich für einen Handels- und Freundschaftsvertrag zu gewinnen. Für Preußen wäre ein solches Bündnis von großem Nutzen gewesen. Denn es war eine Lieblingsidee des Königs, den ostfriesischen Handel durch Erschließung der amerikanischen Märkte zu heben, für sich selber aber aus den Kolonien billigen Tabak für die königliche Tabakadministration zu gewinnen.

Doch alle Verhandlungen während des englisch-amerikanischen Krieges hatten zu keinem Ergebnis geführt, so rücksichtslos der selbstbewusste amerikanische Agent auch alle Hebel in Bewegung gesetzt hatte, um zu seinem Ziele zu gelangen. Dem vorsichtigen König war es damals noch zu gewagt erschienen, „unter den gegenwärtigen Konjunkturen“ sofort einen Handel mit Amerika zu eröffnen, habe er doch, wie er immer wieder erklärte, keine Flotte, keine Marine, keine bewaffneten Schiffe, während 80 bis 90 englische Schiffe auf den verschiedenen Meeren umherschwärmt und ihm alles nehmen würden. „So wahr ist es“, schreibt er bitter an Schulenburg, „daß eine Macht, welche keine Kriegsslotte hat, nicht darauf rechnen darf, ihre Kaufahrteiflagge in Kriegszeiten respektiert zu sehen.“ Deshalb wollte er auch damals die Engländer nicht reizen, indem er den amerikanischen Kapern den Aufenthalt und den amerikanischen Kauffahrteischiffen den freien Handel in preußischen Häfen erlaubte. Doch vermied er es auch auf der anderen Seite ängstlich, die Amerikaner zu verstimmen, damit er sich schließlich „auf die Seite dessen schlagen könne, für welchen das Glück sich erklären würde“.

Wirklich wurden denn auch gleich nach dem Pariser Frieden die Verhandlungen zwischen Amerika und Preußen wieder aufgenommen. Diesmal, da von dem geschwächten England nichts zu fürchten, von der siegreichen Republik aber viel zu gewinnen war, wurden sie auch von preußischer Seite mit dem größten Nachdruck betrieben. Schon im Juli 1783 konnte Franklin an den Kongreß berichten, „daß auch Preußen sich am Handel mit Amerika zu beteiligen wünsche, und daß sein Gesandter, wenn er auch direkt noch keinen Vertrag vorgeschlagen, ihm doch eine Liste von Artikeln mit der Bitte übergeben habe, sie amerikanischen Kaufleuten zur Kenntnisnahme einzusenden.“

Auf die einzelnen Verhandlungen, die dem preußisch-amerikanischen Handelsvertrag vorausgingen, näher einzugehen, würde zu weit führen. Auf Grund archivalischer Quellen sind sie von Friedrich Rapp in seinem kleinen Buch: „Friedrich der Große und die Vereinigten Staaten von Amerika“ gründlich dargelegt worden. Was sie für uns heute noch interessant und wichtig machen, ist die Höflichkeit, Bornehmheit und Ruhe, mit der man auf beiden Seiten arbeitete, die zuvorkommende und großzügige Art, mit der man die gegenseitigen Wünsche zu berücksichtigen strebte, vor allem aber die Tatsache, daß Preußen als der erste europäische Staat sich rückhaltlos zu den neuen völkerrechtlichen Doktrinen der amerikanischen Republik bekannte.

Diese Doktrinen sind zum erstenmal klar formuliert worden in den Instruktionen, die der Kongreß den drei Bevollmächtigten Adams, Jefferson und Franklin nach Europa mitgab, damit sie auf dieser Grundlage Handelsverträge zu schließen suchten. Sie enthalten schöne Worte und schöne Träume von Menschheitsbeglückung und Idealen, von Weltbürgertum und ewigem Frieden, Utopien, wie sie der Stimmung eines Jahrhunderts entsprachen, das alle Erfahrung und Geschichte leugnete, das auf Grund abstrakter Theorien und philosophischer Systeme die Völker lenken, die Politik verbessern, aus der ganzen Welt aber ein vollkommenes Elysium machen wollte. Doch enthalten diese Instruktionen auch „gesunde staatsrechtliche Grundsätze und eine nüchterne Auffassung der realen Lebensbedingungen,“ vor allem aber ein paar Bestimmungen, „welche wie die Leuchttürme einer besseren Zukunft dastehen und den Vereinigten Staaten gleich in den ersten Anfängen ihrer Geschichte eine stolze Stellung unter den Seemächten anweisen“. Es sind die tapferen Worte von der Freiheit der Meere, von den Rechten der Neutralen, von dem Wesen der Kriegskonterbande und von Bedingungen der Gültigkeit der Blockade, die der eben erst entstandene Staat den alten Mächten vorzulegen wagte, um das Recht zur See zu mildern und die Kriege menschlicher zu gestalten. Bis weit in das neunzehnte Jahrhundert hinein haben die Amerikaner diese Sätze immer wieder verfochten. Sie sind seit dem Pariser Frieden von 1856 von fast allen Nationen anerkannt worden und teilweise in das moderne Völkerrecht übergegangen. Und erst in unseren Tagen ist das freie Amerika, das sich rühmen konnte, „dem mittelalterlichen Faustrecht auf der See, dem Unfug des Piratenwesens den ersten empfindlichen Stoß gegeben zu haben“, seiner großen Vergangenheit untreu, selber der Schleppträger der ersten Piratenmachi geworden.

Die Verhandlungen, die dem Vertrag vorangingen, wurden von Thulemeier, einem aus alter, westfälischer Beamtenfamilie stammenden, preussischen Gesandten und von Adams, dem späteren Nachfolger Washingtons, einem ruhigen, gewiegten, vorsichtigen Diplomaten im Haag eingeleitet und später neben Adams von Jefferson und Franklin zu Ende geführt. Wir erfahren aus diesen Verhandlungen, daß es Friedrich besonders darauf ankam, den englischen Zwischenhandel durch einen direkten Verkehr mit Amerika zu umgehen, wäre doch, wie er sich äußerte, ein direkter Handel immer mehr wert als einer durch zweite Hand.

Schon am 9. April 1784 waren die Verhandlungen so weit gediehen, daß Thulemeier einen von dem preussischen Minister Schulenburg aufgesetzten Vertragsentwurf dem amerikanischen Gesandten zustellen konnte, der aus siebenundzwanzig Artikeln bestand. Seine Grundlage bildete der schwedisch-amerikanische Handelsvertrag vom 3. April 1783. „Da es“, so heißt es in dem dritten Artikel dieses Entwurfes, „die Hauptabsicht dieses Vertrages ist, einen gegenseitigen Handelsverkehr zwischen den Angehörigen beider Staaten zu begründen und ihnen auf diese Weise einen sicheren und leichten Weg für den Austausch ihrer Produkte zu eröffnen, so kommen die beiden kontrahierenden

Teile überein, daß die preussischen Waren, besonders schlesische und westfälische Leinwand, Tuche und Wollenstoffe in den Vereinigten Staaten von Amerika keine anderen und höheren als die von den höchstbegünstigten Nationen entrichteten Zölle bezahlen sollen. In derselben Weise sind die amerikanischen Stapelprodukte wie virginischer Tabak, Reis, Indigo, Pelze usw. bei ihrer Einfuhr in preussische Häfen nur den von den höchstbegünstigten Nationen bezahlten Zöllen unterworfen.“

Als der Kongreß sich nicht mit allen Punkten des preussischen Entwurfes einverstanden erklärte und einige Abänderungen vorschlug, war Friedrich sofort bereit, einen neuen amerikanischen Gegenentwurf anzunehmen, in dem der Kongreß alle seine Lieblingsideen von der Humanisierung des Krieges niedergelegt hatte. „Wir bemerken“, so hatten in einem Begleitschreiben zu diesem Gegenentwurf die drei Bevollmächtigten des Kongresses an Thulemeier geschrieben, „wir bemerken hier also nur, daß die Annahme dieses Artikels, (es war der dreiundzwanzigste des amerikanischen Entwurfes), weil er das Beste der Menschheit im Auge hat und das Unglück des Krieges mildert, für die ersten ihm zustimmenden Mächte und ganz besonders Seine Majestät von Preußen äußerst ehrenvoll sein wird, zumal wenn der König, dessen Untertanen durch seine Macht und seinen Geist bekanntlich so gut verteidigt sind, daß eine derartige Vereinbarung für sie, selbst in Kriegszeiten, ganz überflüssig ist, zuerst das Beispiel des Beitritts zu diesen Artikeln gebe.“

Um diesen dreiundzwanzigsten Artikel, der ihm sehr am Herzen lag, und den er schon 1783 vergeblich in den Friedensvertrag mit England hatte einfließen wollen, durchzusetzen, hatte Franklin für die preussischen Staatsmänner eine besondere Denkschrift verfaßt. „Nach dem ursprünglichen Völkerrecht“ — so heißt es wörtlich in der Denkschrift, die so ganz den optimistischen, zukunftsfrohen Ton des Jahrhunderts atmet — „waren Krieg und Ausrottung die Strafe für ein Unrecht. Es wurde aber allmählich immer menschlicher und setzte die Sklaverei an die Stelle des Todes, es machte einen Schritt weiter und tauschte die Gefangenen aus, statt sie zu Sklaven zu machen; es ging noch weiter und erkannte in den eroberten Ländern das Privateigentum an, indem es sich mit der politischen Herrschaft begnügte. Warum sollte nun dieses Völkerrecht nicht fernerer Verbesserungen fähig sein? Ganze Jahrhunderte hat es für jeden seiner Fortschritte gebraucht; da aber in neuerer Zeit die Erkenntnis mächtig wächst, warum sollen diese Fortschritte nicht beschleunigt, warum soll nicht das Völkerrecht künftiger Zeiten dahin bestimmt werden, daß in irgend-einem später ausbrechenden Kriege die folgende Klasse von Menschen unbehelligt bleiben, ja den Schutz beider Teile genießen und ihren Beruf in Ruhe und Sicherheit ausüben soll? (Franklin war dafür eingetreten, daß im Falle eines Krieges Angehörige der feindlichen Länder, wie Bauern, Handwerker, Künstler und Gelehrte, weiterhin ihrem Beruf ungestört nachgehen dürften.) — Das Interesse der Menschheit gebietet überhaupt, daß die Gelegenheiten des Krieges und die

Beranlassung dazu möglichst vermindert werden. Wenn Raub aufhört, so ist auch ein Hauptreiz zum Kriege aufgehoben, und der Friede wird dann länger, ja vielleicht immer dauern.“

Diese Denkschrift verfehlte ihren Eindruck in Preußen nicht. Die anderen Staaten standen den amerikanischen Prinzipien kühl und ablehnend gegenüber, das englische Kabinett überhäufte die Bevollmächtigten der Union mit Hohn und Spott, der russische Gesandte nahm sich nicht einmal die Mühe, ihnen nur zu antworten. Dagegen ist der Preuße Thulemeier entzückt von dem dreißigsten Artikel, „der von dem reinsten Eifer für das Beste der Menschheit eingegeben sei“. „Es ist zu wünschen,“ so schreibt er den amerikanischen Gesandten, „daß diese erhabene Gesinnung von allen Seemächten ohne Ausnahme angenommen werde. Die Übel des Krieges werden dadurch bedeutend gemildert und Feindseligkeiten, so häufig durch Eier oder schmutzige Gewinnsucht hervorgerufen, immer seltener werden.“

Auch Finkenstein und Herzberg, die beiden preußischen Minister, bestimmten den König, unbedenklich die amerikanischen Vorschläge anzunehmen, da sie „völlig mit den Grundsätzen übereinstimmen, welche wir jederzeit behauptet haben, nämlich, daß der Krieg nicht zum Ruin des Particuliers, sondern zu dem großen Endzweck, einen anständigen und dauernden Frieden zu erhalten, geführt werden müsse, und daß daher die Seekaperey vollständig abzuschaffen oder doch möglichst einzuschränken wäre, und daß ferner, wenn zwei Mächte Krieg führen, die dritte nicht darunter leiden müsse, noch ihr sonst gewöhnliches Commerzium aufzugeben schuldig sey, daß folglich keiner der kriegführenden Teile ein Recht habe, die Waaren solcher neutralen Untertanen, wenn sie nur nicht direkte zum Kriegsgebrauche dienen, oder in einen belagerten Hafen gebracht werden sollen, so wenig aus einem feindlichen als einem freundlichen oder einem neutralen Schiffe zu nehmen“.

So kam denn durch das rasche Entgegenkommen Friedrichs schon am 10. September 1785 der preußisch-amerikanische Freundschafts- und Handelsvertrag zustande. Wohl ist er im wesentlichen amerikanischen Ursprungs. Wohl sind die neuen Ideen im Kopfe Franklins und seiner Gesinnungsgenossen entstanden. Dennoch bleibt es eine unvergängliche That des Philosophen von Sanssouci, daß er, ohne zu zögern, einen neuen unbekanntem Weg mutig beschritten hat.

In den ersten Artikeln des Vertrags wurde bestimmt, daß zwischen den beiden Staaten feste, unverbrüchliche und aufrichtige Freundschaft und Frieden bestehen solle. Die Untertanen oder Bürger der beiden kontrahierenden Staaten sollen die Küsten und das Gebiet des andern besuchen, dort wohnen und mit allen Arten von Waren, Produkten und Manufakturen Handel treiben dürfen. Die von ihnen zu zahlenden Zölle sollten nicht höher sein, als die von den höchstbegünstigten Nationen entrichteten, deren Rechte und Privilegien sie überhaupt in allen Stücken genießen würden. Der vierte Artikel regulierte „den

Handelsverkehr zwischen beiden Nationen im Interesse der größtmöglichen Handelsfreiheit“. Artikel 5 bis 8 beschäftigen sich mit hafenpolizeilichen Vorschriften, im neunten hatte Preußen den Zusatz durchgesetzt, daß das alte barbarische Strandrecht für die Untertanen oder Bürger beider Teile abgeschafft sein soll. Der zehnte Artikel, der 1828 wieder in den letzten preussisch-amerikanischen Vertrag aufgenommen wurde, enthält „die näheren Bestimmungen über die Intestat- und testamentarische Erbfolge der Angehörigen beider Länder“ und gibt dem König von Preußen das Recht, seinen Untertanen die Auswanderung nach Amerika zu verbieten. Der elfte Artikel verspricht vollständige Religions- und Gewissensfreiheit, der zwölfte, der als Artikel 2 in die Pariser Deklaration von 1856 kam, gestattet den freien Verkehr der neutralen Macht mit den Kriegsführenden und erkennt den Grundsatz „frei Schiff, frei Gut“ an. Der wichtige dreizehnte Artikel bestimmt des näheren den Begriff der Konterbande.

Von den übrigen Artikeln interessiert uns heute besonders der jetzt noch geltende, berühmteste dreiundzwanzigste, der sich, an die Franklinsche Denkschrift teilweise wörtlich anschließend, also lautet: „Wenn ein Krieg zwischen den beiden kontrahierenden Teilen entstehen sollte, so sollen die Kaufleute des einen der beiden Staaten, die in dem anderen sich aufhalten, die Erlaubnis haben, noch neun Monate darin zu bleiben, um ihre Aktioschulden einzutreiben und ihre Geschäfte in Ordnung zu bringen, nach welcher Zeit sie ungehindert abreisen und alle ihre Güter ohne jede Beeinträchtigung mit sich nehmen können. Die Weiber und Kinder, die Gelehrten aller Fakultäten, die Ackerleute, Handwerker, Manufakturisten und Fischer, die nicht bewaffnet sind und in Städten, Dörfern und unbefestigten Plätzen wohnen, und überhaupt alle diejenigen, deren Beschäftigung den Unterhalt und den allgemeinen Vorteil des menschlichen Geschlechts bezweckt, sollen die Freiheit haben, ihre respektiven Gewerbe fernerhin zu treiben. Sie sollen für ihre Person auf keine Art gefährdet, ihre Häuser oder Güter sollen nicht in Brand gesteckt, noch auf andere Art vernichtet, ihre Felder sollen nicht von feindlichen Armeen, in deren Hände sie durch die Kriegsergebnisse fallen könnten, verheert werden, sondern, wenn man sich in der Notwendigkeit befinden sollte, etwas von ihrem Eigentum zum Gebrauch der feindlichen Armee zu nehmen, so soll ihnen der Wert dafür nach einer annehmbaren Schätzung bezahlt werden. Alle Rauffahrtei- und Handelsschiffe, die zum Austausch der Produkte verschiedener Gegenden gebraucht werden und folglich bestimmt sind, die zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen, sowie zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens dienenden Sachen leichter zu verbreiten, sollen frei und ungehindert passieren können, und beide kontrahierende Teile machen sich verbindlich, weder Raperschiffe auszurüsten, noch ihnen zu erlauben, diese Art von Handelsschiffen wegzunehmen oder zu vernichten, noch auf andere Art den Handel zu stören.“

Ähnlich behandelt auch der vierundzwanzigste Artikel Franklinsche Gedanken. „Um das Schicksal von Kriegsgefangenen zu erleichtern und sie nicht der Gefahr aus-

zusehen, in entlegene und rauhe Himmelsgegenden verschickt oder in enge und ungesunde Wohnungen zusammengedrängt zu werden, machen sich beide kontrahierende Teile feierlich und vor den Augen der ganzen Welt gegenseitig verbindlich, daß sie keinen jener Gebräuche befolgen wollen; daß die Kriegsgefangenen, die sie gegenseitig machen könnten, weder nach Ostindien, noch nach einer anderen Gegend Asiens oder nach Afrika transportiert werden sollen; sondern daß man ihnen in Europa oder in Amerika in den respektiven Gebieten der kontrahierenden Teile einen in einer gesunden Gegend gelegenen Aufenthalt anweisen, sie aber nicht in finstere Löcher, in Kerker oder Gefängnis-schiffe einsperren, daß man sie weder in Fesseln schmieden noch knebeln, noch auf eine andere Art des Gebrauchs ihrer Glieder berauben wolle, daß man ferner die Offiziere auf ihr Ehrenwort in Bezirken gewisser ihnen zu bestimmenden Distrikte frei herumgehen und ihnen bequeme Wohnungen anweisen lasse, die gemeinen Soldaten aber in offene und geräumige Kantonierungsquartiere verteilen wolle, wo sie hinreichend frische Luft schöpfen und körperliche Übungen anstellen können, und daß man sie in ebenso geräumige und bequeme Kasernen einquartieren wolle, als die Soldaten der Macht selbst haben, in deren Gewalt sie sich befinden, und daß endlich den Offizieren sowohl als den gemeinen Soldaten täglich ebensolche Rationen gereicht werden sollen, als die eigenen Truppen dieser Macht nach Verschiedenheit des Ranges erhalten.“ . . .

Die übrigen Artikel bestimmen die Anstellung von Konsulen, Vizekonsulen und Agenten in den betreffenden Häfen der kontrahierenden Mächte. Der letzte siebenundzwanzigste Artikel verschafft dem Vertrag für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit. Er wurde am 2. Juli 1785 von Franklin in Paris, am 28. Juli von Jefferson ebenda und am 5. August von Adams in London unterzeichnet, während ihn Friedrich am 24. September ratifizierte.

Seltener wohl ist ein Vertrag mit größerer Begeisterung aufgenommen, mit übertriebeneren Erwartungen und Zukunftsplänen verknüpft worden als dieser. Je zurückhaltender und indolenter die übrigen Staaten waren, um so freudiger hatte man in Amerika nach der dargebotenen Hand in Preußen gegriffen, erkannte man doch mit richtigem Instinkt, daß die Verbindung mit einem Fürsten wie Friedrich die Bedeutung, das Ansehen der Vereinigten Staaten gewaltig erhöhen müsse. „Ich freue mich der Tatsache“, so schrieb Adams an Thulemeier, „daß der König uns die Ehre antut, mit der platonischen Philosophie einiger unserer Artikel übereinzustimmen, die wenigstens eine gute Lehre für die Menschheit enthalten und durch einen vom König von Preußen genehmigten Vertrag mehr Einfluß gewinnen werden als durch die Schriften Platos oder Sir Thomas Moores.“

Auch Washington hält den neuen Handelsvertrag für den Anfang einer neuen Ära in der Diplomatie und schwelgt schon in den wundervollsten Zukunftsbildern, da die Menschheit, veredelt durch den Handel, durch brüderliche Bande

zu einer großen Familie vereint, täglich mehr Fortschritte machen, die Politik immer humaner und die Gegenstände des Ehrgeizes und die Ursachen der Feindseligkeiten stets sich verringern würden. Der Vertrag erscheint ihm als der freisinnigste, der je von unabhängigen Mächten abgeschlossen wurde, durchaus originell in verschiedenen seiner Artikeln, und als Grundlage des Völkerverkehrs einst geeignet, eine allgemeine Pazifikation herbeizuführen.

Aber auch von preußischer Seite, wo man den realen Dingen des Lebens nüchtern in's Auge sah, wo eine lange Leidenszeit Volk und Regierung belehrt hatte, daß mit schönen Worten und philosophischen Systemen einer Welt von neidischen, haßerfüllten Gegnern nicht Widerstand geleistet werden könne, wurde der Vertrag über alle Maßen gepriesen und als einen der humansten Akte der Regierung des großen Königs angesehen.

Preußen hatte keinen Grund, über den Vertrag allzusehr zu frohlocken. Die Humanitätsideen, die den jungen amerikanischen Staat groß und stark gemacht hatten, verschwanden bald unter dem erstickenden Druck des allmächtigen Dollars. Der rasch aufblühende Handel und der damit leicht gewonnene Reichtum trugen nicht dazu bei, den großen Prinzipien eine dauernde Heimstätte in der neuen Welt zu bereiten. Immer mehr zeigte es sich, wie unheilvoll das rein kaufmännische Interesse die ganze auswärtige Politik der Nation bestimmte und ihr jede Großartigkeit und jeden Schwung nahm.

Während Preußen sich ehrlich mühte, in Europa die Vorkämpferin für ein humanes Seerecht zu werden, enthält doch das preußische Landrecht vor allen andern Gesetzbüchern, lange schon vor der Pariser Deklaration, einige Artikel über die Sicherstellung des Handels der Neutralen in Kriegszeit und über die Blockade, so trat in Amerika schon einige Jahre nach dem Abschluß des Vertrages ein großer Umschwung ein. Bei Erneuerung des preußisch-amerikanischen Handelsvertrages von 1799 wurden die so hoch gefeierten Bestimmungen des Artikel 23 über die Ausstellung von Kaperbrieffen fallen gelassen, da die amerikanische Regierung sich inzwischen infolge ihres gewaltig aufblühenden Seehandels von der Wichtigkeit und dem Vorteil der Kaperei für Amerika überzeugt hatte. Ebenso bestimmte der Paragraph 13 dieses Vertrages, der dann auch in den dritten, heute noch geltenden Vertrag von 1828 aufgenommen wurde, daß im Falle eine der beiden Mächte in einen Krieg verwickelt werde, während die andere sich neutral verhalte, „daß in einem solchen Kriegsfall zur Vermeidung aller gewöhnlich über Konterbande entstehenden Schwierigkeiten und Mißverständnisse alle Artikel wie Waffen, Munition und Kriegsbedürfnisse jeder Art, welche in den Schiffen der von den Untertanen oder Bürgern der einen Macht dem Feinde der andern zugeführt werden, nicht als Konterbande gelten sollen, so daß sie weder konfisziert noch kondemniert werden, noch dem betreffenden Individuum Verlust verursachen solle. Der Kriegführende kann die also beladenen Schiffe aber auf ihrer Fahrt anhalten und die ihm brauchbar erscheinenden Waren gegen Zahlung des Preises für sich behalten, muß aber das

Schiff für erlittenen Zeitverlust entschädigen, wenn er es nach erfolgter Untersuchung weiterfahren läßt."

Es ist der Artikel, der zu den unheilvollsten Konsequenzen geführt hat. Er hat den Amerikanern das Recht gegeben, während des Siebenziger Krieges den Franzosen eine Million guter Gewehre zuzuführen und hat dadurch den Krieg um einige Zeit verlängert, ungeachtet der Freundschaft, die Amerika und Deutschland damals verbunden hat. Er ist in unseren Tagen der Grund unserer tiefsten Enttäuschung und unseres schmerzlichsten Erlebnisses in dieser an Schmerz und Enttäuschung wahrlich nicht armen Zeit geworden. Er hat aber auch dazu geführt, uns von der Richtigkeit der Rappschens Worte zu überzeugen, der schon vor vierundvierzig Jahren den Versuch gewagt, der Schwärmerei Deutschlands für Amerika durch Darlegung nüchterner Tatsachen und Beobachtungen ein Ende zu machen. „Es gibt“, so hat er schon damals erklärt, „überhaupt keinen größeren Irrtum als den, die Vereinigten Staaten als die Vorkämpfer der freiheitlichen Bestrebungen in den Seerechtsfragen zu feiern. Sie handelten und handeln lediglich nach ihren augenblicklichen Interessen und interpretieren das Völkerrecht so strikt als möglich, sobald es ihnen als Kriegführenden dient, während sie den zu ihren Gunsten sprechenden Bedingungen die größtmögliche Ausdehnung geben, wenn sie als Neutrale Vorteile daraus ziehen können.“

